



# Eismann und Partner

## Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Straße 4 • 95466 Weidenberg • Telefon 09278/77 09 20 • Telefax 09278/77 09 21 77  
Augustusburger Straße 233 • 09127 Chemnitz • Telefon 0371/75 02 70 • Telefax 0371/75 02 72 77  
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Telefon 0921/50 70 07 60 • Telefax 0921/50 70 07 77  
Veldensteiner Straße 29 • 92157 Pegnitz • Telefon 09241/97 20 • Telefax 09241/9 72 40  
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Telefon 09151/86 62 52 • Telefax 09151/86 62 53  
www.eismann-partner.de

### EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Telefon 0921/50 70 07 60 • Telefax 0921/50 70 07 77  
info@eismann-bayreuth.de • www.eismann-partner.de

## AKTUELLE INFORMATIONEN



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann

Steuerberater



Benjamin H. Eismann

Rechtsanwalt



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär

Steuerberater



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp

Steuerberater

### AUS DEM INHALT

3 / 2009

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
  - Neues bei Eismann und Partner
  - „Schwerstarbeit“ - letzte Plenarsitzung vor der Sommerpause
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-5**
  - Anpassung in Krisenzeiten
  - Einseitige Änderungen von Arbeitsbedingungen in Krisenzeiten
  - Handwerker - Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
  - Modernisierung der Zwangsvollstreckung
  - Pflichtangaben im Impressum
  - Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 6**
  - Doppelte Haushaltsführung - Änderung der Rechtsprechung
  - Höheres Elterngeld durch Steuerklassenwechsel
  - Mietrecht - Neues Urteil zur Übernahme von Schönheitsreparaturen
  - Grundsteuererlass bei wesentlicher Ertragsminderung
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 7 - 8**
  - Lohnsteuerprüfung - welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?
  - Umsatzsteuer Voranmeldungen - Steuerverkürzung auf Zeit
  - Sozialversicherungspflicht trotz Freistellung
  - Hier müssen Sie tätig werden - Auswertung von Lohnsteuerhaftungsbescheiden
  - Gruppenunfallversicherung - Lohnsteuerliche Behandlung

## Neues bei Eismann und Partner

Neben unseren Standorten in Weidenberg, Chemnitz, Bayreuth und Pegnitz ist Eismann und Partner seit Frühjahr 2009 auch in Reichenschwand mit einer Niederlassung vertreten.

Nach **Übernahme der Steuerkanzlei Blank** stehen unsere Mitarbeiter **Thomas und Norbert Blank** weiterhin in gewohnter Weise den Mandanten mit Rat und Tat zur Seite.

## „Schwerstarbeit“ - letzte Plenarsitzung vor der Sommerpause

„Schwerstarbeit“ hatte der Bundesrat in seiner letzten Plenarsitzung vor der Sommerpause am 10.07.2009 zu

leisten. Über 62 Gesetzesbeschlüsse mussten beraten und verabschiedet werden.

Lediglich in einer Sitzung aus dem Jahr 1994 war das Programm mit insgesamt 66 Beschlüssen umfassender. Eine ganze Reihe dieser Beschlüsse haben wir in die vorliegende Mandanteninformation aufgenommen und um aktuelle Rechtsprechung aus den verschiedensten Rechtsgebieten ergänzt.

Die Palette reicht von der Modernisierung der Zwangsvollstreckung über Gestaltungshinweise zum Elterngeld bis zu neuer Rechtsprechung aus dem Lohnsteuerrecht.

*Wir hoffen, für Sie eine interessante Mischung von Informationen zusammengestellt zu haben.*



© aus „Der Betrieb“ - Heft 43 vom 27.10.2006\*

- Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann.

Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

## Anpassung in Krisenzeiten

### Einseitige Änderungen von Arbeitsbedingungen in Krisenzeiten

Die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise ist eine Herausforderung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für beide gilt es, sich unter verschlechterten Rahmenbedingungen am Markt zu behaupten. Für die meisten Unternehmen stellt sich die Frage nach Kosteneinsparungen, insbesondere im Personalbereich. Arbeitnehmer fragen sich, welche Einschränkungen der Arbeitsbedingungen sie hinnehmen müssen.

**Wann können Sie als Unternehmer den Arbeitslohn, Arbeitszeit oder den Arbeitsort einseitig ändern?**

#### Tarifvertraglich geregelte Arbeitsbedingungen

Sind die Arbeitsbedingungen tarifvertraglich geregelt, können Sie als Arbeitgeber nur von den Bestimmungen des Tarifvertrages abweichen, wenn

- der Tarifvertrag dies ausdrücklich gestattet, oder
- die beabsichtigte Änderung zugunsten des Arbeitnehmers ausfällt.

Änderungen der Arbeitsbedingungen sind somit mehr oder weniger nicht möglich.

#### Einzelvertraglich geregelte Arbeitsbedingungen

Auch wenn kein Tarifvertrag zu beachten ist, dürfen Sie als Arbeitgeber den Mitarbeitern nicht „die Pistole auf die Brust setzen“ und z.B. verlangen, sie müssten ein geringeres Gehalt akzeptieren. Grundsätzlich sind die im Arbeitsvertrag getroffenen Regelungen für beide Seiten bindend. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer können ohne Zustimmung des Vertragspartners einseitige Ände-

rungen herbeiführen. Etwas anderes gilt nur, wenn im Arbeitsvertrag das Recht auf Änderung der Arbeitsbedingungen vereinbart ist; d.h., wenn z.B. im Arbeitsvertrag

- ein Widerruf oder
- ein Vorbehalt oder
- eine Versetzungsmöglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

#### Arbeitszeit

Im Rahmen seines Direktionsrechtes kann der Arbeitgeber die Arbeitszeit nach billigem Ermessen näher regeln, z.B. Arbeitsbeginn und -ende, die Lage der Pausen, Ruf- oder Bereitschaftsdienste. Die Verkürzung/Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit ist jedoch nicht vom Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckt.

#### Arbeitsort

Über das Direktionsrecht darf der Arbeitgeber auch den Arbeitsort festlegen. Ist im Arbeitsvertrag kein bestimmter Arbeitsort festgelegt und lässt sich auch durch Auslegung des Vertrages nicht bestimmen, dass der Arbeitnehmer nur für die Arbeit an einem Ort eingestellt wurde, kann der Arbeitgeber ihn an unterschiedlichen Orten einsetzen.

#### Arbeitsentgelt

Ist der Arbeitnehmer in eine Entgelt- oder Vergütungsgruppe eingestuft, darf der Arbeitgeber ihm jede zumutbare Beschäftigung innerhalb dieser Entgeltgruppe zuweisen. Er darf ihn auch auf einen Arbeitsplatz zuweisen, an dem u.U.

geringere Zulagen anfallen. Lohn- und Gehaltskürzungen sind jedoch vom Direktionsrecht nicht gedeckt.

#### Überstunden

Handlungsspielräume ergeben sich auch über Arbeitszeitkonten. Grundlage dafür können Betriebsvereinbarungen oder einzelvertragliche Regelungen sein.

#### Urlaub

Nach dem BUrlG wird Urlaub vom Arbeitgeber gewährt, er bestimmt auch die Urlaubszeit. Auch wenn in einem Betrieb sich Arbeitnehmer in eine Urlaubsliste eintragen, ist damit der Urlaub nicht festgelegt, es handelt sich vielmehr um einen Wunsch des Arbeitnehmers.

Als Arbeitgeber können Sie den Urlaub auch verweigern oder auf einen anderen Termin verlegen, wenn betriebliche Belange entgegenstehen. Solche be-



# BETRIEBSFÜHRUNG

trieblichen Belange sind z.B. personelle Engpässe in Saisonbetrieben oder die Schlussverkaufs- u. Weihnachtszeit im Einzelhandel.

Auch Auftragsrückgänge und Umsatzeinbrüche sind betriebliche Belange. Zur Überbrückung einer krisenhaften Periode kann auch Urlaub eingesetzt werden.

Grenzen des Direktionsrechtes:

Je detaillierter die Regelungen des Arbeitsvertrags sind, desto enger sind die

Grenzen, innerhalb derer Sie als Arbeitgeber Ihr Direktionsrecht ausüben können.

## *Handlungsempfehlungen bei unzureichender Auftragslage:*

Soweit keine Tarifbindung besteht, sind die Arbeitsverträge zunächst auf sog. Öffnungsklauseln im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf folgende Punkte zu prüfen:

- Abbau von Überstunden und Arbeitszeitkonten,
- Inanspruchnahme von Urlaub innerhalb der Grenzen des Direktionsrechts,
- Einführung von Kurzarbeit,
- Verhandlungen mit Betriebsrat oder einzelnen Arbeitnehmern mit dem Ziel
  - des Verzichts auf Sonderzahlungen
  - Absenkung des Arbeitsentgelts.

## **Handwerker – Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Handwerker unterliegen für eine Mindestdauer von 18 Jahren der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung. Grundlage für die Versicherungspflicht ist die Eintragung in die Handwerksrolle. Das Berufsbild vieler Handwerker hat sich im Laufe der Zeit jedoch gewandelt. Gemessen am erzielten Umsatz macht die eigentliche handwerkliche Tätigkeit nur noch einen untergeordneten Anteil des

Gesamtumsatzes aus. Der reine Handelsumsatz ist in vielen Fällen in den Vordergrund getreten. Dieser Entwicklung kann durch eine Änderung im Eintrag in der Handwerksrolle Rechnung getragen werden. Macht der durch reine handwerkliche Tätigkeit erzielte Umsatz weniger als die Hälfte des Gesamtumsatzes aus, und kann dies der Handwerkskammer plausibel dargelegt und nachgewiesen wer-

den, ist die Änderung des Eintrages als sog. Nebenbetrieb möglich.

Mit Hinweis auf diese Eintragung wiederum ist eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht möglich. Entscheidend sind jedoch die Verhältnisse im Einzelfall. Gerne stehen wir Ihnen für eine weiterführende Beratung zur Verfügung.

## **Modernisierung der Zwangsvollstreckung**

*Außer Spesen nichts gewesen - wer kennt das Problem nicht? Nach kostenintensiven und langwierigen Gerichtsverfahren haben Sie einen vollstreckbaren Titel erwirkt – Ihre Ansprüche können jedoch im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht durchgesetzt werden.*

Auch der Gesetzgeber hat das Problem erkannt und versucht, durch eine Modernisierung der Zwangsvollstreckung Abhilfe zu schaffen.

**Die wesentlichen Punkte in Kürze:**

Künftig kann der Gerichtsvollzieher vom

Schuldner eine Vermögensauskunft zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens verlangen. Gibt der Schuldner die Vermögensauskunft nicht ab oder ist aus der Auskunft ersichtlich, dass eine Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist, ist der Gerichtsvollzieher künftig befugt, Fremdauskünfte z. B. bei der Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern oder beim Kraftfahrt-Bundesamt über Arbeitsverhältnisse, Konten, Depots oder Fahrzeuge des Schuldners einzuholen. Auf Grundlage dieser Informationen kann der Gläubiger dann leichter

vollstrecken, etwa durch eine Lohn- oder Kontenpfändung beim Schuldner oder durch Pfändung eines auf den Schuldner zugelassenen Kraftfahrzeugs.

Gleichzeitig wird das Verfahren zur Abgabe der Vermögenserklärung (bisher eidesstattliche Versicherung) modernisiert. Die Aufstellung der Vermögensgegenstände des Schuldners (Vermögensverzeichnis) soll künftig in jedem Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht landesweit elektronisch verwaltet werden. Zugriff auf die Datenbank haben Gerichtsvollzieher von Vollstreckungs-

behörden. Auch das Schuldnerverzeichnis bei den Amtsgerichten wird künftig durch ein zentrales Vollstreckungsgericht im Internet als Internetregister geführt werden.

Die Einsicht ist für Zwecke der Zwangsvollstreckung gestattet. Vermieter und Gläubiger können sich also künftig zent-

ral Informationen über die Kreditwürdigkeit ihrer potenziellen Vertragspartner verschaffen.

Erleichterungen auch bei der Versteigerung von beweglichen Sachen (z. B. Möbel und elektronischen Geräten). Die Präsenzversteigerungspflicht vor Ort entfällt. Künftig soll die Versteigerung

auch ohne weiteres im Internet erfolgen können.

Inwieweit eine effektivere Zwangsvollstreckung hierdurch tatsächlich erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

## *Pflichtangaben im Impressum*

Abmahnungen und kein Ende – wer im Internet Handel betreibt oder seine Leistungen anbietet, muss die Angaben im Impressum vollständig veröffentlichen.

Dazu gehören auch die Handelsregisternummer und die Umsatzsteuer Identifikationsnummer. So hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall wurde ein Unternehmer von einem Mitbewer-

ber verklagt, da bei den Angaben im Impressum sowohl die Handelsregisternummer als auch die Umsatzsteuer Identifikationsnummer fehlten.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei den Pflichtangaben nicht um Bagatelverstöße, sondern um Verstöße gegen Verbraucherschutzbestimmungen. Denn bei fehlenden Angaben fehle

dem Verbraucher der genaue Überblick über den potenziellen Geschäftspartner. Die unangenehme Folge für den Unternehmer: Die angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Abmahnkosten waren von ihm zu bezahlen. Wir empfehlen Ihnen daher, die Vollständigkeit Ihrer Angaben im Impressum zu überprüfen

## *Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung*

*Das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde vom Bundesrat am 10.7.2009 verabschiedet. Mit welchen Vorteilen können Sie ab 1.1.2010 rechnen?*

Die steuerliche Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen wurde neu geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber vorgegeben, dass eine Basisabsicherung für die Kranken- und Pflegeversicherung gesetzlich normiert werden muss. Die ab 2010 geltende Neuregelung sieht vor, dass Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können. Bei privaten

Krankenversicherungsverträgen müssen aus den Beiträgen ggf. Zusatzversicherungen wie z.B. Krankenhaustagegeld etc. herausgerechnet werden. Der verbleibende Beitrag für die sog. Basisversorgung ist dann jedoch in unbegrenzter Höhe abzugsfähig. Neben Krankenversicherungsbeiträgen sind weiterhin auch andere Versicherungen (z.B. Unfallversicherungsbeiträge etc.) zum Abzug zugelassen. Die Höchstbeträge wurden erhöht und betragen ab 2010 1.900 € für Arbeitnehmer und 2.800 € für Selbstständige. Liegen bereits die Basisbeiträge über den Höchstbeträgen, werden die weiteren Versicherungen nicht mehr berücksichtigt.



## Doppelte Haushaltsführung – Änderung der Rechtsprechung

Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn aus beruflicher Veranlassung eine Wohnung am Beschäftigungsort als zweiter Haushalt zum Hausstand des Steuerpflichtigen hinzutritt. Der Haushalt in der Wohnung am Beschäftigungsort ist dann beruflich veranlasst, wenn ihn der Steuerpflichtige nutzt, um

seinen Arbeitsplatz von dort aus erreichen zu können.

### **Neu:**

*Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung kann lt. BFH (Urteil vom 5.3.2009) auch vorliegen, wenn:*

- ein Steuerpflichtiger seinen Hauptausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg verlegt
- und er daraufhin in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründet,
- um von dort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen zu können.

## Höheres Elterngeld durch Steuerklassenwechsel

Das Bundessozialgericht hat ein Urteil gefällt, das für Ihre Mitarbeiterinnen im Falle der Schwangerschaft von Interesse ist. Demnach ist der Steuerklassenwechsel in der Schwangerschaft mit dem Ziel, ein höheres Nettoeinkommen zu erreichen, nicht rechtsmissbräuchlich, auch wenn durch den Steuerklassenwechsel die monatliche

Steuerbelastung der Ehegatten insgesamt höher ausfällt als vor dem Steuerklassenwechsel.

Elterngeld wird grundsätzlich nach dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen des Berechtigten in den letzten zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes berechnet. Dabei sind

u.a. die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern abzuziehen.

Das Elterngeld beträgt 67% des so ermittelten Einkommens.

Ein Steuerklassenwechsel von der Steuerklasse V oder IV zur Steuerklasse III der Ehefrau erhöht die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld.

## Mietrecht – Neues Urteil zur Übernahme von Schönheitsreparaturen

Viele Formularmietverträge wälzen die Verpflichtung zu Schönheitsreparaturen, für die gesetzlich der Vermieter zuständig ist, auf den Mieter über. Der Mieter wird in der Regel zu regelmäßigen Schönheits-

reparaturen und/oder zu Schönheitsreparaturen vor dem Auszug verpflichtet. Der BGH hat jedoch in jüngster Zeit derartige starre Fristen in Mietverträgen für unwirksam erklärt. Dies hat zur Folge, dass Mieter,

die vertragsgemäß Schönheitsreparaturen selbst vorgenommen haben, oder hierzu Handwerker beauftragt haben, einen Erstattungsanspruch gegen den Vermieter geltend machen können.

## Grundsteuererlass bei wesentlicher Ertragsminderung...

**... eine willkommene wirtschaftliche Entlastung bei dauerhaften Leerständen von vermieteten Immobilien. Der Gesetzgeber hat für einen Erlass jedoch hohe Hürden gesetzt.**

Ab 2008 wurde § 33 Grundsteuergesetz neu gefasst. Diese Vorschrift regelt, unter welchen Umständen die Grundsteuer bei wesentlicher Ertragsminderung ganz oder zum Teil erlassen werden kann.

Was ist unter einer wesentlichen Ertragsminderung zu verstehen? Der normale

Rohertrag (Jahresrohmiete) eines Mietgrundstückes ist mehr als 50% (Stufe 1) bzw. 100% (Stufe 2) gemindert. Die Grundsteuer wird bei Stufe 1 mit 25%, bei Stufe 2 i.H.v. 50% erlassen. Voraussetzung für einen Erlass ist jedoch, dass Sie als Vermieter die dauernde Ertragsminderung nicht vertreten müssen. Erlassenswert ist, wer durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit die Ertragsminderung zu vertreten hat. Liegt eine Ertragsminderung durch Leerstand vor, ist der Vermie-

ter erlassenswert, wenn er sich um die Vermietung dauerhaft und nachweisbar zu einem üblichen Mietzins bemüht.

Ist die Vermietung wegen Bauarbeiten am Gebäude nicht möglich, liegt Erlasenswertigkeit vor, wenn der Vermieter zuvor jahrelang schuldhaft Renovierungsarbeiten unterlassen hat. Die Umstände müssen in jedem einzelnen Fall abgewogen werden. Hierfür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Lohnsteuerprüfung – welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Entgegen der Annahme vieler Unternehmer, dass bei Lohnsteuerprüfungen nur die vorhandene Lohnbuchhaltung in digitaler Form vorzulegen ist, muss auf Verlangen des Prüfers auch die gesamte digitale Finanzbuchhaltung zur Verfügung gestellt werden. Es ist nämlich nicht nur Aufgabe der

Lohnsteuerprüfung sicherzustellen, ob die in der Lohnbuchhaltung aufgeführten Daten in eine rechnerisch richtige Lohnsteuer umgesetzt wurden; vielmehr zielt die Prüfung darauf hin, zu kontrollieren, ob alle steuerrelevanten Sachverhalte in zutreffendem Umfang in die Lohnabrechnung übernommen wurden.

Dazu gehören z.B. Sachbezüge, geldwerte Vorteile, Reisekosten. Ob und in welchem Umfang die Daten der Finanzbuchhaltung vorgelegt werden müssen, obliegt dem Ermessen des jeweiligen Prüfers. Diese Rechtsgrundsätze hat das FG Münster in einem rechtskräftigen Urteil nochmals bestätigt.

## Umsatzsteuer Voranmeldungen

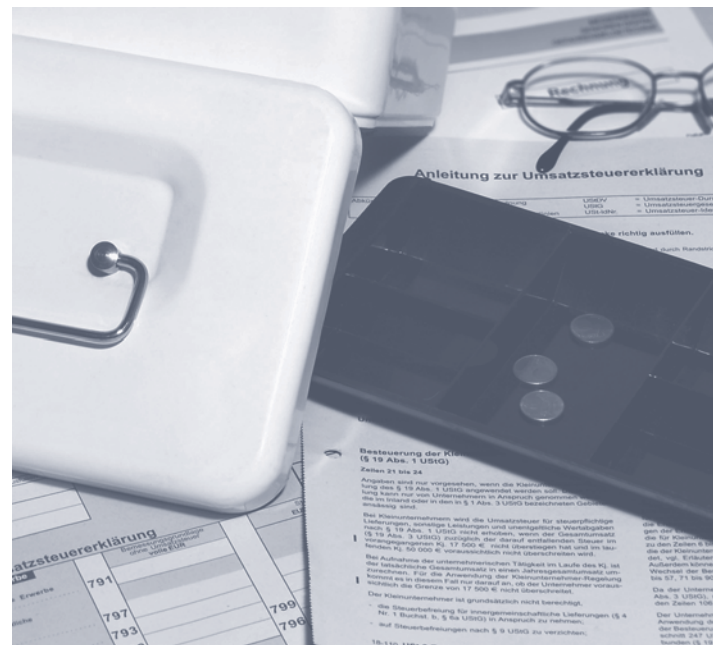
### – Steuerverkürzung auf Zeit

Nicht selten führen Umsatzsteuer Jahreserklärungen zu erheblichen Nachzahlungen. Die Finanzämter sind in diesen Fällen angehalten, den Grund für die nicht bereits in den Umsatzsteuer Voranmeldungen angemeldeten und an das Finanzamt entrichteten Umsatzsteuerbeträge beim Steuerpflichtigen nachzufragen.

Während die Finanzverwaltung bisher bei derartigen Konstellationen den Tatbestand der Steuerhinterziehung auf Zeit und durch die Abgabe der korrekten Jahreserklärung eine Selbstanzeige angenommen haben, führt ein aktuelles Urteil des BGH hier künftig zu einer Verschärfung der Rechtslage.

Während bei einer Steuerverkürzung auf Zeit bisher nur der Zinsverlust des Finanzamts als Hinterziehungsschaden angesehen wurde, sieht der BGH nunmehr in Höhe der nicht rechtzeitig angemeldeten Umsatzsteuer die Steuerverkürzung. Ob der Steuerpflichtige den Fehler in der Umsatzsteuer Jahreserklärung oder einer berechtigten Umsatzsteuer Voranmeldung selbst korrigiert, wird künftig nur bei der Strafzumessung berücksichtigt.

**Zur Vermeidung von Bußgeld- oder Strafverfahren empfehlen wir Ihnen daher, noch sorgfältiger als bisher darauf zu achten, die Umsatzsteuer Voranmeldungen vollständig und periodengerecht zu erstellen.**



Bildquelle: aboutpixel.de / bunter Abakus © Christoph Ruhland

## Sozialversicherungspflicht trotz Freistellung

Die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung besteht auch, wenn ein Arbeitnehmer noch Entgelt bezieht, aber z.B. unwiderruflich von der Arbeitsleistung freigestellt ist (z.B. nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages).

Das Arbeitsverhältnis endet also nicht mit dem letzten Tag der tatsächlichen Arbeitsleistung. Ursprünglich gingen die Sozialversicherungsträger davon aus, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nur so lange besteht, wie der Beschäftigte seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt.

Diese Auffassung gilt längstens bis zum 30.6.2009.

## Hier müssen Sie tätig werden – Auswertung von Lohnsteuerhaftungsbescheiden

**Die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger müssen jeden Arbeitgeber mindestens alle 4 Jahre prüfen.**

Die Betriebsprüfer prüfen alle mit der Beurteilung der Versicherungspflicht sowie der Beitragsberechnung durchgeführten Abrechnungen. Dabei muss der Arbeitgeber die Bescheide und Prüfberichte der in der Regel vorher durchgeführten Lohnsteuerprüfung des Finanzamts vorlegen; denn eine steuerliche Nachforderung zieht in der Regel auch eine Nacherhebung von Sozial-

versicherungsbeiträgen nach sich.

Wird die Auswertung des Lohnsteuerhaftungsbescheides erst im Rahmen der später durchgeführten Sozialversicherungsprüfung vorgenommen, fallen pro Monat Säumniszuschläge i.H.v. 1 Prozent an.

Und weitere Nachteile drohen: Der Unternehmer kann sich nach § 266a Abs. 1 StGB strafbar machen, falls ihm das Untätigbleiben als Vorsatz ausgelegt wird.

Eine Nachforderung der nachträglich abzuführenden Arbeitnehmeranteile von

den Arbeitnehmern ist – außer bei den folgenden drei Lohnabrechnungen – nur möglich, wenn kein Verschulden des Arbeitgebers vorliegt. Das dürfte regelmäßig bei Nichtauswerten des Lohnsteuerhaftungsbescheides nicht der Falls sein. Darüber hinaus sind die Arbeitnehmeranteile, die nicht nachgefordert werden können ein zusätzlicher geldwerter Vorteil – und somit wiederum lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

## Gruppenunfallversicherung - Lohnsteuerliche Behandlung

**Viele Arbeitgeber sichern das berufliche Unfallrisiko ihrer Arbeitnehmer mit einer Gruppenunfallversicherung ab. Tritt der Versicherungsfall ein, stellt sich die Frage, wer welche Beträge zu welchem Zeitpunkt dem Lohnsteuerabzug unterwerfen muss. Der BFH unterscheidet hierzu 2 Fälle:**

Steht dem Arbeitgeber die Ausübung des Rechtes aus der Versicherung zu, sind die Beitragszahlungen an die Versicherung kein Arbeitslohn. Tritt der Versicherungsfall ein, und der Arbeitnehmer erhält eine Versicherungssumme, tritt die sog. nachgelagerte Versteuerung beim Arbeitnehmer ein.

*Aber: Der Steuerpflicht unterliegt nicht die ausgezahlte Versicherungssumme, sondern die Summe der Beiträge, die der Arbeitgeber im Laufe der Versicherungszeit für den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entrichtet hat.*

Anders liegt der Fall, wenn dem Arbeitnehmer unmittelbar die Ausübung des Rechtes aus der Versicherung zusteht. Bei dieser Konstellation gehören bereits die laufenden Versicherungsbeiträge zum laufenden Arbeitslohn, die pauschal versteuert werden können. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschalsatz von 20% übernehmen.

Bei beiden Vertragstypen werden somit immer die Beiträge besteuert – allerdings zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

